

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Kolpingstadt Kerpen, Nutzung des Inventars und der Grillhütten, den Einsatz der Sachkundigen Aufsichtsperson

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Kerpen für kulturelle Zwecke im Sinne des § I Abs. 2 der Satzung über die Benutzung kultureller Einrichtungen der Stadt Kerpen vom 14. Juli 1976 werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren werden für einmalige Nutzungen Stunden- und Tagessätze, für regelmäßige Nutzungen Nutzungsstunden (60 Min.) zugrunde gelegt.
- (3) Jede angefangene halbe Stunde der Benutzung wird voll berechnet.
- (4) Für die Berechnung von Tagesgebühren für einmalige Nutzungen werden 10 Stunden des Gebührentarifs zugrunde gelegt. Die Tagesgebühr wird berechnet, wenn sie für den Gebührenschuldner günstiger ist.
- (5) Für Privatpersonen, Vereine und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes gelten die im Gebührentarif aufgeführten Gebührensätze.
- (6) Soweit die Einrichtungen und Leistungen durch Veranstaltungen in Anspruch genommen werden, durch die besondere Kosten entstehen, die nicht durch die Gebühr abgegolten sind, sind diese im Vorfeld durch besondere Vereinbarungen zu regeln. Dies gilt insbesondere bei der Herrichtung von Turnhallen für Veranstaltungen sowie für die anschließende Wiederherrichtung der Hallen für den Turnunterricht. Für Veranstaltungen, die nicht spätestens 14 Tage vorher schriftlich abgesagt werden, können Regressansprüche gestellt werden.
- (7) Als Beginn der Veranstaltung gilt der Zeitpunkt der Übernahme der Halle, als Ende die Übergabe der Halle an den Hausmeister.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Gebührenvorauszahlungen sind innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Kerpen zu zahlen.
- (2) Eine Endabrechnung erfolgt nach der Benutzung der kulturellen Einrichtung. Zuviel erhobene Gebühren werden erstattet, zu wenig gezahlte Gebühren sind innerhalb der Frist nach Abs. 1 nach zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Erlaubnisnehmer (Veranstalter) verpflichtet; mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebührenschuldner.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1)

Von der Erhebung von Gebühren befreit sind

- *kulturelle Jugendveranstaltungen für Kerpener Vereine und Institutionen*
- *Blutspendetermine caritativer Kerpener Vereine*
- *Benefizveranstaltungen Kerpener Vereine, bei denen der Reinerlös zu 100 % für caritative Zwecke gespendet wird*

- *Basare Kerpener Fördervereine*
- *Veranstaltungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht*
- *Jährliche Inthronisierung der Bezirksmajestäten des Bezirksverbands Kolpingstadt Kerpen*

(2)

Dies bezieht sich nicht nur auf die Hallennutzungsgebühren, sondern auch auf das Ausleihen von städtischem Mobiliar (siehe III. Verleih von städtischem Mobiliar des Gebührentarifes).

Jugendveranstaltungen sind Nutzungen durch Gruppen mit mindestens 80 % teilnehmender Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sowie *Schülerinnen und Schüler*, Auszubildende, Studierende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und arbeitslose Mitbürger/-innen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

(3) Die Gebührenbefreiung gilt nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der kulturellen Einrichtungen der Stadt Kerpen, sofern mit der Veranstaltung kein wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist und keine Gebührenerstattung durch Dritte erfolgt.

(4) Die Nutzung von Fest- und Mehrzweckhallen, für die eine Vereinspatenschaft übernommen wurde, erfolgt ohne Erhebung von Nutzungsgebühren für den mit der Patenschaft betrauten Verein/en. Mit der Übernahme der Patenschaft verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber der Stadt Kerpen zur Übernahme und Erbringung der vertraglich fixierten Aufgaben und Leistungen.

(5) Veranstaltungen von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, die im Auftrag der Verwaltung (z.B. Bürgeranhörungen oder im Rahmen des Kulturprogramms der Stadt Kerpen) durchgeführt werden, erhalten eine Gebührenbefreiung.

(6) *Vereine, Institutionen und Parteien aus dem Stadtgebiet Kerpen sind von der Zahlung von Pauschalleistungen für Hausmeisterdienste (Übergabe vor und nach einer Veranstaltung) sowie der Reinigungsmittelpauschale befreit.*

§ 5 Niederschlagung, Stundung, Erlass

(1) Ermäßigung, Stundung und Erlass der Benutzungsgebühren richten sich im Übrigen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 7 Festsetzung der Gebührenhöhe für besondere Nutzung

Die Gebührenhöhe ist bei besonderen, außergewöhnlichen Veranstaltungen für alle städtischen Einrichtungen, über die im Gebührentarif festgelegten Gebührensätze hinaus durch die Stadt frei verhandelbar.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Kerpen für kulturelle Zwecke vom 05.07.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Kolpingstadt Kerpen, Nutzung des Inventars und der Grillhütten, den Einsatz der Sachkundigen Aufsichtsperson wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 14.12.2023



Dieter Spürck
Bürgermeister

Gebührentarif

I. FESTHALLEN, MEHRZWECKHALLEN SOWIE SOZIOKULTURELLES ZENTRUM

1. Jahnhalle

1.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	17,40 €
1.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	174,00 €
1.2.1	Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	69,20 €
1.2.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	692,00 €
1.3.1	Grundgebühr je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	105,00 €
1.3.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	1.050,00 €
1.3.3	Nebenräume (Cafeteria, Foyer, Gruppenraum, Konferenzraum) für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	5,00 €
1.3.5	Nebenräume (Cafeteria, Foyer, Gruppenraum, Konferenzraum) für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde	15,00 €
1.3.6	Nebenräume (Cafeteria, Foyer, Gruppenraum, Konferenzraum) für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Kerpen je Stunde:	22,00 €
1.3.7	Anmietung des Saals für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	6,00 €
1.3.8	Anmietung des Saals für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	35,00 €
1.3.9	Anmietung des Saals für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes sowie Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Kerpen je Stunde:	49,00 €
1.4.1	Kautions:	250,00 €
1.4.2	Kautions für Catering:	100,00 €

2. Erfthalle

2.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	17,40 €
2.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	174,00 €
2.2.1	Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	90,60 €
2.2.2	Tagessatz (24 Stunden-Nutzung):	906,00 €
2.3.1	Grundgebühr je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	141,00 €
2.3.2	Tagessatz (24 Stunden-Nutzung):	1.410,00 €
2.3.3	Nutzung des ehemaligen Restaurants Tagessatz	100,00 €
2.3.4	Nebenräume (Wandelgang 1+2, Foyer, Kellerbar, Konferenzraum) für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	5,00 €
2.3.5	Nebenräume (Wandelgang 1+2, Foyer, Kellerbar, Konferenzraum) für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	15,00 €
2.3.6	Nebenräume (Wandelgang 1+2, Foyer, Kellerbar, Konferenzraum) für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen Innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen je Stunde:	22,00 €
2.3.7	Anmietung des Saals für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	6,00 €
2.3.8	Anmietung des Saals für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	35,00 €
2.3.9	Anmietung des Saals für alle Privatpersonen und vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhlab des Stadtgebietes je Stunde:	49,00 €
2.3.10	Anmietung Kellerräume m ² / pro Monat	0,75 €
2.3.11	Anmietung Kellerräume m ² / pro Jahr	9,00 €
2.3.12	Anmietung von Konferenzräumen und Büroräumen m ² / pro Monat Kaltmiete	7,50 €
2.3.13	Anmietung des Restaurant als Dauernutzung m ² / pro Monat Kaltmiete	7,50 €
2.4.1	Kautions:	250,00 €
2.5.2	Kautions für Catering:	100,00 €

3.1 Mehrzweckhallen Neu-Bottenbroich und Brüggen

3.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,80 €
3.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	108,00 €
3.1.3	Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	43,00 €
3.1.4	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	430,00 €
3.1.5	Grundgebühr je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	65,00 €
3.1.6	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	650,00 €
3.1.7	Nebenräume für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde	5,00 €
3.1.8	Nebenräume für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	15,00 €
3.1.9	Nebenräume für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Kerpen je Stunde:	25,00 €
3.1.10	Anmietung Kellerräume m ² / pro Monat	0,75 €
3.1.11	Anmietung Kellerräume m ² / pro Jahr	9,00 €
3.1.12	Kautions:	250,00 €
3.1.13	Kautions für Catering:	100,00 €

3.2 Mehrzweckhallen Horrem, Sindorf, Blatzheim, Bürgerzentrum Manheim und Weiße Schule (Ulrichschule)

3.2.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,80 €
3.2.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	108,00 €
3.2.3	Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	43,00 €
3.2.4	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	430,00 €
3.2.5	Grundgebühr je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	65,00 €
3.2.6	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	650,00 €
3.2.7	Nebenräume für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde	5,00 €
3.2.8	Nebenräume für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	15,00 €
3.2.9	Nebenräume für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Kerpen je Stunde:	25,00 €
3.2.10	Anmietung Versammlungsraum EG Weiße Schule je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	9,00 €
3.2.11	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	90,00 €
3.2.12	Anmietung Versammlungsraum EG Weiße Schule je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	25,00 €
3.2.13	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	250,00 €
3.2.14	Anmietung Versammlungsraum EG Weiße Schule je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	45,00 €
3.2.15	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	450,00 €
3.2.16	Anmietung Versammlungsraum Mühlenfelschule Mehrzweckraum je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	9,00 €
3.2.17	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	90,00 €
3.2.18	Anmietung Versammlungsraum Mühlenfelschule Mehrzweckraum je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	25,00 €
3.2.19	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	250,00 €
3.2.20	Anmietung Versammlungsraum Mühlenfelschule Mehrzweckraum je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	45,00 €
3.2.21	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	450,00 €
3.2.22	Anmietung Konferenzraum OG Weiße Schule je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	5,00 €
3.2.23	Anmietung Konferenzraum OG Weiße Schule je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	15,00 €
3.2.24	Anmietung Konferenzraum OG Weiße Schule je Stunde für Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Kerpen je Stunde:	22,00 €
3.2.25	Anmietung Kellerräume m ² / pro Monat	0,75 €
3.2.26	Anmietung Kellerräume m ² / pro Jahr	9,00 €
3.2.27	Kautions:	250,00 €
3.2.28	Kautions für Catering:	100,00 €

4. Soziokulturelles Zentrum

4.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	17,40 €
4.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	174,00 €
4.2.1	Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	69,20 €
4.2.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	692,00 €
4.3.1	Grundgebühr je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes sowie Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	105,00 €
4.3.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	1.050,00 €
4.3.3	Kurs- und Versammlungsräume für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	5,00 €
4.3.5	Kurs- und Versammlungsräume für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	15,00 €
4.3.6	Kurs- und Versammlungsräume für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes sowie Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen je Stunde:	25,00 €
4.4.1	Kautions:	250,00 €

5. Kursräume und Versammlungsräume für regelmäßige Nutzungen

5.5.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	5,00 €
5.5.2	Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	13,50 €
5.5.3	Grundgebühr je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes sowie Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	22,00 €

II. SCHULGEBÄUDE

A Einmalige Veranstaltungen

1. Schulzentrum Horrem-Sindorf

Mensa:

1.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	17,40 €
1.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	174,00 €
1.2.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	59,00 €
1.2.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	590,00 €
1.3.1	Kautions:	250,00 €
1.4.1	Kostensersatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

Aula

1.5.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,80 €
1.5.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	108,00 €
1.6.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	36,50 €
1.6.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	365,00 €
1.7.1	Kautions:	250,00 €
1.8.1	Kostensersatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

Küchenbenutzung Mensa

1.9.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	9,00 €
1.9.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	90,00 €
1.10.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	30,00 €
1.10.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	300,00 €

Klassen-/Mehrzweckräume / Kellerräume

1.11.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	6,00 €
1.11.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	60,00 €
1.12.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	22,00 €
1.12.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	220,00 €
1.13.1	Anmietung Kellerräume m ² / pro Monat	0,75 €
1.13.2	Anmietung Kellerräume m ² / pro Jahr	9,00 €

2. Gymnasium Kerpen
Mensa

2.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	17,40 €
2.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	174,00 €
2.2.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	59,00 €
2.2.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	590,00 €
2.3.1	Kautions:	250,00 €
2.3.2	Kostensersatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

Aula

2.4.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	17,40 €
2.4.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	174,00 €
2.5.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	59,00 €
2.5.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	590,00 €
2.6.1	Kautions:	250,00 €
2.7.1	Kostensersatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

Küchenbenutzung Mensa, Foyer, Cafeteria, Hinterbühne

2.8.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	9,00 €
2.8.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	90,00 €
2.9.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	30,00 €
2.9.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	300,00 €

Klassen-/Mehrzweckräume / Kellerräume

2.10.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	6,00 €
2.10.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	60,00 €
2.11.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	22,00 €
2.11.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	220,00 €
2.12.1	Anmietung Kellerräume m ² / pro Monat	0,75 €
2.12.2	Anmietung Kellerräume m ² / pro Jahr	9,00 €

3. Grundschule Buir

Aula:

3.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,80 €
3.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	108,00 €
3.2.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	43,00 €
3.2.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	430,00 €
3.3.1	Kautions:	250,00 €
3.4.1	Kostensersatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

Klassen-/Mehrzweckräume / Thekenraum / Kellerräume

3.5.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	6,00 €
3.5.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	60,00 €
3.6.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	22,00 €
3.6.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	220,00 €
3.6.1	Anmietung Kellerräume m ² / pro Monat	0,75 €
3.6.2	Anmietung Kellerräume m ² / pro Jahr	9,00 €

Summe Einzelnutzungen aller 3 Schulen

B Regelmäßige Nutzungen

Aula/Mensa:

3.7.1	Grundgebühr je Nutzungsstunde:	6,00 €
-------	--------------------------------	--------

Sonstige Räume:

3.8.1	Grundgebühr je Nutzungsstunde:	2,20 €
3.8.2	Anmietung Kellerräume m ² / pro Monat	0,75 €
3.8.3	Anmietung Kellerräume m ² / pro Jahr	9,00 €
Summe Regelmäßige Nutzungen aller 3 Schulen		
III. Verleih von städtischem Mobiliar		
1.1.1	Tisch	*1 5,00 €
1.1.2	Stuhl	*1 2,50 €
1.1.3	Bühnenteil	*1 12,00 €
1.1.4	Bühnengeländer 1 Meter	*1 2,50 €
1.1.5	Bühnengeländer 2 Meter	*1 5,00 €

IV. Pauschalgebühren für Sonderleistungen

1.1.1	Klavier- und Flügelbenutzung:	*1 195,00 €
1.1.2	Benutzungsgebühr der Schankanlage:	105,00 €
1.1.3	Reinigungspauschale nach Veranstaltungen:	350,00 €
1.1.4	Reinigungspauschale nach Sonderveranstaltungen (z.B. Tieraussstellungen) nach anfallenden Kosten	
1.1.5	Nutzungsgebühr für Veranstaltungen nach Vereinbarung	
1.1.6	Energiekostenpauschale für Caterer:	120,00 €
1.1.7	Moving Heads (Stück)	*1 24,00 €
1.1.8	Beamer mit Großleinwand - Jahnhalle / Erfthalle -	*1 85,00 €
1.1.9	Beamer mit Leineinwand - Weiße Schule (Ulrichschule) -	*1 50,00 €
1.1.10	Konferenzanlage - Weiße Schule Sindorf -	*1 50,00 €
1.1.11	Sachkundige Aufsichtsperson für Vereine innerhalb des Stadtgebietes Kerpen:	240,00 €
1.1.12	Sachkundige Aufsichtsperson für Privatpersonen innerhalb des Stadtgebietes Kerpen:	298,00 €
1.1.13	Sachkundige Aufsichtsperson für Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes sowie Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Kerpen:	359,00 €
1.1.14	Bedienung Tontechnik Tagessatz 10 Stunden	298,00 €
1.1.15	Bedienung Tontechnik pro Stunde	29,80 €
1.1.16	Abnahme Mobile Bühnen Pauschal	35,90 €
1.1.17	Pauschale Hausmeisterdienste pro Stunde	24,00 €
1.1.18	Kostenbeteiligung Reinigungsmittel Pauschal	25,00 €

V. Elektronische Ausstattung (die nicht zur Standardausstattung zählen)

1.1.1	Frontbeschallung:	*1 120,00 €
1.1.2	Mobile Beschallungsanlage - Weiße Schule Sindorf / Mühlenfelschule Sindorf -	*1 55,00 €
1.1.3	zusätzliches Kabelmikrofon:	*1 8,00 €
1.1.4	Funkmikrofon:	*1 18,00 €
1.1.5	DI-Box:	*1 4,00 €
1.1.6	zusätzlicher Monitor:	*1 15,00 €
1.1.7	Bühenlautsprecher (nur in der Erfthalle) als Set:	*1 30,00 €
1.1.8	Doppel CD-Player	*1 12,00 €
1.1.9	Bühenlicht	*1 45,00 €
1.1.10	Technikpaket: Tonanlage (Decke), 2 Kabelmikrofone, 1 Mischpult	*1 143,00 €

VI. Grillhütten

1.1.1	Nutzungsentschädigung pro Vermietung für Grillhütten mit Stromanschluss (Kerpen und Sindorf)	65,00 €
1.1.2	Nutzungsentschädigung pro Vermietung für Grillhütten ohne Stromanschluss (Blatzheim, Mannheim)	55,00 €
1.1.3	Hüttenwart pro Vermietung eine Vergütung von	25,00 €
1.1.4	Kaution für alle Vermietungen	50,00 €

VII. Sonderregelungen für Veranstaltungen, die von Kerpenen Vereinen ausgerichtet werden

1. Veranstaltungen mit einer Dauer von unter 10 Stunden, einschließ Auf- und Abbau
Die Kosten der Veranstaltungszeit werden gemäß Gebührentarif berechnet. Für den Auf- und Abbau werden 50 % des Stundensatzes berechnet.

2. *Veranstaltungen mit einer Dauer von über 10 Stunden*

Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von über 10 Stunden (inkl. Auf- und Abbau) ist die Aufbauzeit ab 16 Uhr am Vortag sowie die Abbaupzeit bis zum Folgetag um 14 Uhr kostenfrei. Zusätzlich benötigte Auf- und Abbaupzeit wird mit 50 % des jeweiligen Stundensatzes berechnet. Die Übergaben mit dem Hausmeister finden am Vortag um 16 Uhr sowie am Folgetag der Veranstaltung um 14 Uhr statt, bei zusätzlich gebuchter Auf-/Abbaupzeit entsprechend der erweiterten Buchung. Bei den Mehrzweckhallen mit Schulbetrieb gilt folgende abweichende Regelung: Sofern der Folgetag ein Schultag ist, endet die Abbaupzeit um 7 Uhr. Im Einzelfall abweichende Regelungen können im gegenseitigem Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden. An den rheinischen Brauchtumstagen von Weiberfastnacht bis einschließlich Aschermittwoch wird der aktuelle Tagessatz entsprechend der Veranstaltungstage abgerechnet.

*1

Einsatztage bei Mietmaterial	Faktor
1 Einsatztag	1,0
2 Einsatztage	1,5
3 Einsatztage	1,8
4 Einsatztage	2,1
5 Einsatztage	2,4